

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/23406 –**

Stellung des Compact Magazins im rechtsextremistischen Spektrum

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Compact-Magazin GmbH als Herausgeberin der monatlich erscheinenden Zeitschrift „Compact – Magazin für Souveränität“ mit Chefredakteur Jürgen Elsässer wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz seit März 2020 als „Verdachtsfall“ einer rechtsextremistischen Bestrebung behandelt. Das Magazin bediene sich „revisionistischer, verschwörungstheoretischer und fremdenfeindlicher Motive“, so Verfassungsschutzpräsident Thomas Haldenwang (<https://taz.de/Compact-Magazin-in-der-Krise/!5676890/>). Gegenüber der „taz“ gab das Bundesamt für Verfassungsschutz als Begründung an, „Compact“ pflege Verbindungen zu „eindeutig rechtsextremistischen Bestrebungen“. Eine besondere Nähe scheint laut „taz“ zwischen „Compact“ und dem nach eigenen Angaben inzwischen aufgelösten offen völkischen „Flügel“ der AfD zu bestehen. Der Verfassungsschutz gibt weiter an, „Compact“ verbreite „Pauschalvorwürfe“ gegenüber Migrantinnen und Migranten sowie Musliminnen und Muslimen. Der Islam werde „unterschiedslos negativ gezeichnet“ als „permanente Gefahrenquelle und Bedrohung“, Zuwanderung beständig mit „Kriminalität, Terror und Islamisierung“ in Verbindung gebracht. Das Magazin pflege zudem Verschwörungsmymen wie denjenigen vom „Großen Austausch“ der europäischen Bevölkerung durch Einwanderer und „antisemitische Verschwörungstheorien“ und verbreite ein „revisionistisches Geschichtsbild“ etwa bezüglich der Kriegsschuldfrage beim Zweiten Weltkrieg (<https://taz.de/Compact-Magazin-in-der-Krise/!5676890/>).

1. Über welche Auflage verfügt das „Compact“-Magazin nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie hat sich diese Auflage in den letzten fünf Jahren verändert?
 - a) Wie groß ist die verkaufte Auflage?
 - b) Wie viele Abonnentinnen und Abonnenten hat das Magazin?
 - c) An wie vielen Kiosken wird welcher Teil der Auflage abgesetzt?
 - d) Welcher Teil der Auflage wird etwa zu Werbezwecken kostenlos verteilt?

- e) Welcher Teil der Auflage wird im deutschsprachigen Ausland vertrieben?

Die Fragen 1., 1.a) bis 1.e) werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach Eigenangaben der „Compact-Magazin GmbH“ (Verdachtsfall) erreicht das „Compact Magazin“ eine Verkaufszahl von ca. 40.000 Exemplaren im Monat und ist an ca. 17.000 Verkaufsstellen bundesweit erhältlich. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren Informationen vor.

2. Über was für ein finanzielles Budget aus welchen Quellen verfügt die Compact-Magazin GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie und aus welchen Quellen finanziert sich das „Compact“-Magazin (bitte aufschlüsseln)?

Die „Compact-Magazin GmbH“ und insbesondere das „Compact Magazin“ finanzieren sich durch Einzelheftverkäufe sowie Abonnements (Print und Digital), einen Webshop mit Buchdienst, eine fördernde Club-Mitgliedschaft, Einzelspenden sowie Einnahmen aus vereinzelt Anzeigenschaltungen. Über die jeweiligen Anteile sowie die Höhe des Gesamtbudgets liegen keine Erkenntnisse vor. Gerade zu Beginn der sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus abzeichnenden Krise in verschiedenen Wirtschaftszweigen initiierte die „Compact-Magazin GmbH“ mehrmals Spendenaufrufe und machte damit auf die mitunter fragile Finanzlage des Unternehmens aufmerksam.

3. Über wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Angestellte mit welcher Aufgabe verfügt die Compact-Magazin GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

4. Wie viele, und welche als rechtsextremistisch eingestufte Personen arbeiten in welcher Funktion für die Compact-Magazin GmbH bzw. das „Compact“-Magazin?

Insbesondere beim „Compact Magazin“ sind mehrere Personen tätig, die einen aktiven Vorlauf in der rechtsextremistischen Bestrebung „Identäre Bewegung Deutschland e. V.“ (IBD) aufweisen beziehungsweise aus deren direktem Umfeld stammen. Diese Personen sind als Autoren engagiert sowie als freie oder festangestellte Mitarbeiter beschäftigt.

Die Bundesregierung kann die Frage aus Gründen des Staatswohls nicht weiter beantworten, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Verfassungsschutzbehörden im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten zu Aufklärungsaktivitäten ließe Rückschlüsse auf aktuelle Aufklärungsschwerpunkte und die nachrichtendienstliche Erkenntnislage zu. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine zahlenmäßig kleine aktive Gruppierung handelt. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der

wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

5. Welche weiteren Medien, Veranstaltungen, Reisen und sonstigen Angebote außer der Printausgabe des „Compact“-Magazins werden von der Compact-Magazin GmbH angeboten?

Neben der Printausgabe des „Compact Magazins“ verfügt die „Compact-Magazin GmbH“ auch über Onlineangebote. Auf der eigenen Webseite werden kostenpflichtig u. a. exklusive „Premium“-Artikel sowie Videos und ein digitales Heftarchiv angeboten. Weiterhin besteht der YouTube-Kanal „Compact TV“. Die „Compact-Magazin GmbH“ ist zudem stark in den sozialen Medien präsent, dort aber auch von temporären Sperrungen bzw. Löschungen der eigenen Accounts betroffen (zum Beispiel bei Instagram oder Facebook). Darüber hinaus werden von der „Compact-Magazin GmbH“ regelmäßig zahlreiche Veranstaltungen und Aktionen durchgeführt.

Dazu sind die jährlich stattfindenden „Geschichtskonferenzen“ bzw. „Souveränitätskonferenzen“ zu zählen. An diesen Veranstaltungen nehmen jeweils ca. 300 bis 500 Personen teil. Darüber hinaus versucht die „Compact-Magazin GmbH“, eigene Kampagnen zu initiieren und ruft regelmäßig zur Teilnahme an Demonstrationen anderer Organisatoren auf.

6. Aus welchen konkreten Gründen wurde die Compact-Magazin GmbH vom Bundesamt für Verfassungsschutz als „Verdachtsfall“ eingestuft?

Die Einstufung der „Compact-Magazin GmbH“ zum Beobachtungsobjekt (Verdachtsfall) erfolgte aufgrund verdichteter Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (§ 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz [BVerfSchG]), im Besonderen gegen die im Grundgesetz verankerte Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz [GG]) und gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1. bzw. Abs. 3 GG).

7. Welche konkreten Belege für die von Verfassungschutzpräsident Thomas Haldenwang zur Begründung für die Einstufung der Compact-Magazin GmbH als „Verdachtsfall“ angeführten revisionistischen, verschwörungstheoretischen und fremdenfeindlichen Motive kann die Bundesregierung aus den letzten fünf Jahren vorlegen?

In den letzten Jahren lassen sich hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für geschichtsrevisionistische Positionen beziehungsweise Tendenzen zur NS-Nostalgie feststellen. Dies wird beispielsweise in der Zusammenstellung der Texte sowie der inhaltlichen Ausgestaltung des Sonderhefts „Compact Geschichte“ (Nr. 7/2019) zum Thema „Panzerschlachten“ deutlich. Bei etwa einem Drittel des Heftes handelt es sich um Erstveröffentlichungen von Material des Verlags „Druffel & Vowinkel“, der als Teil der „Verlagsgesellschaft Berg“ vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund eindeutig geschichtsrevisionistischer Inhalte als Beobachtungsobjekt geführt wird. Die „Compact-Magazin GmbH“ teilt und befördert überdies die innerhalb der „Neuen Rechten“ verbreitete Vorstellung des „Großen Austausches“. Unter dieser Chiffre wird verstanden, dass die „autochthone“ Bevölkerung eines Landes bewusst sukzessive durch zuwandernde Gruppen ersetzt werde.

Die „Compact-Magazin GmbH“ stellt diesen angeblichen Vorgang als gesteuerten Prozess dar und agitiert zudem gegen eine „globale Finanzelite“ als Draht-

zieher im Hintergrund, womit auf verschwörungstheoretische und nicht selten antisemitische Deutungsmuster zurückgegriffen wird. Fremden- und Islamfeindlichkeit kommt insbesondere in Pauschalvorwürfen gegen Migranten und Muslime zum Ausdruck. Für die „Compact-Magazin GmbH“ symbolisiert zum einen „der Islam“, der unterschiedslos negativ gezeichnet wird, eine permanente Gefahrenquelle und Bedrohung, zum anderen wird Zuwanderung fast durchweg und verallgemeinernd mit negativen Assoziationen verknüpft, wie etwa Kriminalität, Terror oder Islamisierung. Plastisch wird dies in der Gestaltung einzelner Heftcover, die eine diffamierende und in ihrer Zielrichtung menschenwürdigwidrige Wirkung entfalten (vgl. „Compact Magazin“ Nr. 10/2016 und Nr. 7/2017).

8. Zu welchen konkreten rechtsextremistischen Bestrebungen besteht nach Kenntnis der Bundesregierung ein wie konkret geartetes Verhältnis der Compact-Magazin GmbH, des „Compact“-Magazins, seiner Redaktionsmitglieder und seines Verlegers (bitte einzeln benennen und ausführen)?
 - a) In welchem Verhältnis stehen die Compact-Magazin GmbH, das „Compact“-Magazin, Mitglieder seiner Redaktion und sein Verleger zur Identitären Bewegung?
 - b) In welchem Verhältnis stehen die Compact-Magazin GmbH, das „Compact“-Magazin, Mitglieder seiner Redaktion und sein Verleger zum als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuften Institut für Staatspolitik (IfS) und seinem Leiter Götz Kubitschek?

Die Fragen 8, 8a.) und 8b.) werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Neben den in den Fragen 8.a) und 8.b) genannten Akteuren bestehen Kontakte, insbesondere in Form wiederholter Interviews und gemeinsamer Auftritte der „Compact-Magazin GmbH“ beziehungsweise ihres Geschäftsführers und des Chefredakteurs des „Compact Magazins“, zur im April 2020 formal aufgelösten rechtsextremistischen Bestrebung „Der Flügel“ innerhalb der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD). Der Chefredakteur des „Compact Magazins“ ist überdies ein Gründungsmitglied des Vereins „Ein Prozent“ (Verdachtsfall), im November 2018 erfolgte jedoch sein Austritt aus diesem Verein.

Die „Compact-Magazin GmbH“ und das „Compact Magazin“ haben im Zuge der Einstufung der IBD als rechtsextremistische Bestrebung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz im Juli 2019 wiederholt ihre Solidarität mit der IBD bekundet. So führte die „Compact-Magazin GmbH“ eine Aktion durch, der zufolge die ersten 100 Personen, die sich nach Start dieser Aktion als Fördermitglied der IBD registrieren ließen, ein Jahresabonnement des „Compact Magazin“ gratis erhalten sollten. In den Print- und Onlineformaten der „Compact-Magazin GmbH“ findet sich zudem regelmäßig positive Berichterstattung über Aktionen der IBD. Insbesondere beim „Compact Magazin“ sind Personen beschäftigt und als Gastautoren aktiv, die aus der „Identitären Bewegung“ oder ihrem Umfeld stammen.

Das Verhältnis zwischen der „Compact-Magazin GmbH“ und dem „Institut für Staatspolitik“ (IfS) (Verdachtsfall) ist in inhaltlich-ideologischer Hinsicht von Ambivalenz geprägt. So traten beispielsweise auf einer gemeinsamen Podiumsdiskussion im Rahmen der Leipziger Buchmesse im Jahre 2018 unterschiedliche Ansichten hinsichtlich der politischen Lage sowie divergierende Einschätzungen strategischer Konzeptionen hervor. Im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie am 29. August 2020 wurde die Aussage des Chefredakteurs des „Compact Magazins“, dass dieser Tag der wohl wichtigste in der Geschichte

der Deutschen nach 1945 gewesen sei, von Seiten des IfS als „absurde Aufladung“ bezeichnet.

9. Welche dem rechtsextremistischen Spektrum zugerechneten Autorinnen und Autoren haben nach Kenntnis der Bundesregierung während der letzten fünf Jahre wie häufig im „Compact“-Magazin veröffentlicht oder wurden dort interviewt?
10. Über welche Kontakte zu welchen rechtsextremistischen Bestrebungen im Ausland verfügen die Compact-Magazin GmbH, das „Compact“-Magazin, Mitglieder seiner Redaktion und sein Verleger?

Die Fragen 9. und 10. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Seit der Einstufung der „Compact-Magazin GmbH“ zum Beobachtungsobjekt (Verdachtsfall) haben insbesondere mehrere ehemalige und aktive Mitglieder der IBD aus Deutschland und Österreich Beiträge, etwa in Form regelmäßiger Kolumnen, im „Compact Magazin“ verfasst.

Daneben sind weitere Autoren bekannt, die u. a. der rechtsextremistischen Bestrebung „Nova Europa Society“ zugeordnet werden und die Bezüge zum IfS (Verdachtsfall) aufweisen.

Die Bundesregierung kann die Frage aus Gründen des Staatswohls nicht weiter beantworten, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Verfassungsschutzbehörden im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten zu Aufklärungsaktivitäten ließe Rückschlüsse auf aktuelle Aufklärungsschwerpunkte und die nachrichtendienstliche Erkenntnislage zu. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine zahlenmäßig kleine aktive Gruppierung handelt. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

11. Inwieweit verfügen die Compact-Magazin GmbH, das „Compact“-Magazin, Mitglieder seiner Redaktion und sein Verleger zu wie gearteten Kontakten zu welchen ausländischen Regierungen oder Institutionen, die ausländischen Regierungen nahestehen?
12. Welche Stellung nehmen die Compact-Magazin GmbH und das „Compact“-Magazin nach Kenntnis der Bundesregierung im rechtsextremistischen Spektrum in der Bundesrepublik Deutschland sowie dem deutschsprachigen Ausland ein?

Die Fragen 11. und 12. werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die „Compact-Magazin GmbH“ verortet sich im sogenannten Widerstandsmilieu und wird auch von anderen Akteuren der „Neuen Rechten“ als Teil dieses

Spektrums angesehen. Die „Compact-Magazin GmbH“ ist mit zahlreichen rechtsextremistischen Akteuren vernetzt.

Der Bundesregierung liegen keine weiterführenden Informationen vor.

13. Welche Rolle spielen die Compact-Magazin GmbH und das „Compact“-Magazin sowie Mitglieder seiner Redaktion nach Kenntnis der Bundesregierung bei Aufzügen gegen die staatliche Politik zur Eindämmung der Corona-Maßnahmen?

Die „Compact-Magazin GmbH“ versuchte in der Anlaufphase der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, selbst eine Großveranstaltung gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu organisieren. Nachdem die avisierte Zahl von 20.000 Personen, die ihre Bereitschaft zur Teilnahme bekunden sollten, im vorgegebenen Zeitraum nicht erreicht wurde, unterstützte die „Compact-Magazin GmbH“ die bereits angemeldete Querdenken-Demonstration am 1. August 2020 in Berlin sowie die folgende Demonstration am 29. August 2020. Beide Veranstaltungen wurden auf der Homepage der „Compact-Magazin GmbH“ beworben. Der Chefredakteur des „Compact Magazins“ rief zur Teilnahme auf und sprach in diesem Zuge sogar vom „wichtigsten Tag seit 1945“. Unter dem Motto „Q-Woche“ veröffentlichte die „Compact-Magazin GmbH“ in der Woche vor dem 29. August 2020 täglich neue Informationen zur Großdemonstration auf ihrem YouTube-Kanal „Compact TV“ und intensivierte damit ihre Mobilisierungsbemühungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.